

Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

vom 18. November 2015 (Stand am 1. April 2017)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf die Artikel 5 Absätze 2 und 3, 8 Absatz 3, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 20 Absatz 2, 21 Absatz 3, 30 Absatz 2, 38 Absatz 2, 39, 85 Absatz 1 Buchstabe a und 96 Absatz 2 der Verordnung vom 18. November 2015¹ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS),

verordnet:

Art. 1 Harmonisierte Ein- und Durchführbedingungen

(Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2 und 38 Abs. 1 und 2 EDAV-DS)

Die massgebenden Erlasse der Europäischen Union (EU) über die harmonisierten Ein- und Durchführbedingungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 2 Zusätzliche Gesundheitsgarantien

(Art. 5 Abs. 3 EDAV-DS)

¹ Für die Einfuhr sind die folgenden zusätzlichen Gesundheitsgarantien zu erbringen:

- a. für Tiere der Rindergattung: eine Garantie, dass die Tiere frei von Infektiöser boviner Rhinotracheitis und Infektiöser pustulöser Vulvovaginitis (IBR/IPV) sind;
- b. für Tiere der Schweinegattung: eine Garantie, dass die Tiere frei von der Aujeszky'schen Krankheit sind;
- c. für Hühnervögel, Gänsevögel und Laufvögel: eine Garantie, dass die Tiere nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind;
- d. für Bruteier von Tieren nach Buchstabe c: eine Garantie, dass diese aus Herden stammen, deren Tiere:
 1. nicht geimpft worden sind,
 2. mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft worden sind, oder
 3. mindestens 30 Tage vor der Gewinnung der Bruteier geimpft worden sind, falls die Impfung mit einem lebenden Impfstoff vorgenommen wurde.

AS 2015 5251

¹ SR 916.443.10

² Die Gesundheitsgarantien nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden nur anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 2 erfüllt sind.

Art. 3 Tierprodukte mit erhöhtem tierseuchenpolizeilichem oder lebensmittelhygienischem Risiko

(Art. 8 Abs. 1 Bst. a und 3 EDAV-DS)

Die Tierprodukte mit erhöhtem tierseuchenpolizeilichem oder lebensmittelhygienischem Risiko nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a EDAV-DS sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 4 Verwendungsvorbehalt für Fleisch aus Staaten ohne Verbot von hormonellen Stoffen als Leistungsförderer

(Art. 9 Abs. 2 Bst. b und 30 Abs. 2 EDAV-DS)

Der Verwendungsvorbehalt in den Verkaufs- und Liefersdokumenten von Rindfleisch nach Artikel 9 EDAV-DS muss wie folgt lauten:

«Rindfleisch aus Staaten ohne Verbot von hormonellen Stoffen als Leistungsförderer muss im Zollgebiet verwendet werden. Die Ausfuhr ist verboten. Es sind insbesondere die Auflagen nach den Artikeln 9 und 30 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten einzuhalten.»

Art. 5 Mitführen von Tierprodukten im Reiseverkehr

(Art. 13 und 39 Bst. a EDAV-DS)

Die tierseuchenpolizeilichen Ein- und Durchfuhrbedingungen für Tierprodukte, die zum Eigengebrauch im Reiseverkehr mitgeführt werden, sind in Anhang 4 aufgeführt.

Art. 6² Pflicht zur grenztierärztlichen Kontrolle

(Art. 15 und 39 Bst. b EDAV-DS)

Die Positionen des Zolltarifs und die zusammengesetzten Produkte, bei denen bei der Ein- und Durchfuhr eine grenztierärztliche Kontrolle der Sendungen vorgeschrieben ist, richten sich nach den Artikeln 4 und 6 sowie den Anhängen I und II der Entscheidung 2007/275/EG³.

² Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 3. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017 (AS 2017 1669).

³ Entscheidung 2007/275/EG der Kommission vom 17. April 2007 mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäss den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind, ABl. L 116 vom 4.5.2007, S. 9; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1196, ABl. L 197 vom 22.7.2016, S. 10.

Art. 7 Kennzeichnung der äussersten Verpackung von Tierprodukten
(Art. 20 und 39 Bst. d EDAV-DS)

Die massgebenden Erlasse der EU über die Kennzeichnung der äussersten Verpackung von Tierprodukten sind in Anhang 5 aufgeführt.

Art. 8 Gesundheitsbescheinigungen
(Art. 21 und 39 Bst. d EDAV-DS)

Die formalen Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen sind in Anhang 6 aufgeführt.

Art. 9 Quarantänestationen
(Art. 85 Abs. 1 Bst. a EDAV-DS)

Die Anforderungen an die Quarantänestationen sind in Anhang 7 aufgeführt.

Art. 10 Grenzkontrollstellen
(Art. 96 Abs. 2 EDAV-DS)

Die Anforderungen an die Räume, Einrichtungen und Anlagen von zugelassenen Grenzkontrollstellen sind in Anhang 8 aufgeführt.

Art. 11 Nachführung der Anhänge

Das BLV führt die Anhänge 2, 3, 4 und 7 entsprechend der internationalen oder der technischen Entwicklung nach.

Art. 12 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des EDI vom 16. Mai 2007⁴ über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

⁴ [AS 2007 2717, 2008 4443 5273, 2009 1619, 2010 5097, 2012 461 807 1607 3469 6439 6883, 2013 801 1061 1263 2129 2343 2697 3265 4089 4139 Ziff. I 2, 2014 391 705 1265 2469 3017 3139 3191 4517, 2015 561 565 633 725 931 1141 1211 2405 2707 2911 4193 4989]

Anhang 15
(Art. 1)

Massgebende Erlasse der EU über die harmonisierten Ein- und Durchführbedingungen

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
1. Richtlinie 88/407/EWG	Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr, ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2011/629/EU, ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 22.
2. Richtlinie 89/556/EWG	Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern, ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/73/EG, ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 40.
3. Richtlinie 90/429/EWG	Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr, ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 176/2012, ABl. L 61 vom 2.3.2012, S. 1.
4. Entscheidung 92/260/EWG	Entscheidung 92/260/EWG der Kommission vom 10. April 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde, ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1899, ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 42.
5. Richtlinie 92/65/EWG	Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 846/2014, ABl. L 232 vom 5.8.2014, S. 5.

⁵ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BLV vom 21. Dez. 2015 (AS 2015 5939), vom 14. Jan. 2016 (AS 2016 55), vom 30. März 2016 (AS 2016 1045), vom 27. Mai 2016 (AS 2016 1661), vom 11. Juli 2016 (AS 2016 2557), vom 11. Aug. 2016 (AS 2016 2911), vom 11. Okt. 2016 (AS 2016 3437), vom 13. Okt. 2016 (AS 2016 3441), vom 3. Nov. 2016 (AS 2016 3701), vom 31. Okt. 2016 (AS 2016 3697), vom 4. Jan. 2017 (AS 2017 107), vom 30. Jan. 2017 (AS 2017 471), vom 8. Febr. 2017 (AS 2017 515) und vom 9. März 2017 (AS 2017 703) und vom 24. März 2017, in Kraft seit 25. März 2017 (AS 2017 1679).

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
6. Richtlinie 92/118/EWG	Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in Bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49; zuletzt geändert durch Richtlinie 2004/41/EG in der Fassung gemäss ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 12.
7. Entscheidung 93/195/EWG	Entscheidung 93/195/EWG der Kommission vom 2. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr, ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2017/99, ABl. L 16 vom 20.01.2017, S. 44.
8. Entscheidung 93/196/EWG	Entscheidung 93/196/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von Schlachtequiden, ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 7; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1009, ABl. L 161 vom 26.6.2015, S. 22.
9. Entscheidung 93/197/EWG	Entscheidung 93/197/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden, ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1899, ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 42.
10. Richtlinie 96/22/EG	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG, ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3; zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/97/EG, ABl. L 318 vom 28.11.2008, S. 9.
11. Richtlinie 96/23/EG	Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmassnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG, ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10; zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/20/EU, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 234.
12. Entscheidung 2000/572/EG	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission vom 8. September 2000 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidung 97/29/EG, ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 19; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/1832, ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 13.

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
13. Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/110, ABl. L 18 vom 24.01.2017, S. 42.
14. Verordnung (EG) Nr. 178/2002	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 652/2014, ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1.
15. Entscheidung 2002/805/EG	Entscheidung 2002/805/EG der Kommission vom 15. Oktober 2002 über Schutzmassnahmen betreffend für die Tierernährung bestimmte und aus der Ukraine eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Fassung gemäss ABl. L 278 vom 16.10.2002, S. 24.
16. Richtlinie 2002/99/EG	Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/417/EU, ABl. L 206 vom 2.8.2013, S. 13.
17. Entscheidung 2002/994/EG	Entscheidung 2002/994/EG der Kommission vom 20. Dezember 2002 über Schutzmassnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 154; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1068, ABl. L 174 vom 3.7.2015, S. 30.
18. ...	
19. Entscheidung 2003/459/EG	Entscheidung 2003/459/EG der Kommission vom 20. Juni 2003 mit Massnahmen zum Schutz gegen Affenpocken, Fassung gemäss ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 112.
20. Entscheidung 2003/779/EG	Entscheidung 2003/779/EG der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Veterinärzeugnisses für die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern, ABl. L 285 vom 1.11.2003, S. 38; zuletzt geändert durch Entscheidung 2004/414/EG, ABl. L 151 vom 30.4.2004, S. 65.
21. ...	
22. Verordnung (EG) Nr. 2160/2003	Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern, ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1.
23. Entscheidung 2003/845/EG	Entscheidung 2003/845/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003 über Schutzmassnahmen bei der Einfuhr bestimmter Tiere sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere aus Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie Serbien und Montenegro angesichts von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit, Fassung gemäss ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 61.

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
24. Entscheidung 2004/211/EG	Entscheidung 2004/211/EG der Kommission vom 6. Januar 2004 zur Erstellung der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, und zur Änderung der Entscheidungen 93/195/EWG und 94/63/EG, ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2017/99, ABl. L 16 vom 20.01.2017, S. 44.
25. Verordnung (EG) Nr. 136/2004	Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft, ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 494/2014, ABl. L 139 vom 14.5.2014, S. 11.
26. Entscheidung 2004/225/EG	Entscheidung 2004/225/EG der Kommission vom 2. März 2004 über Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit bestimmten lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Albanien, Fassung gemäss ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 34.
27. Richtlinie 2004/68/EG	Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss Nr. 2012/253/EU, ABl. L 125 vom 12.5.2012, S. 51.
28. Verordnung (EG) Nr. 852/2004	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109.
29. Verordnung (EG) Nr. 853/2004	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/355, ABl. L 67 vom 12.3.2016, S. 22.
30. Verordnung (EG) Nr. 854/2004	Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2285, ABl. L 323 vom 9.12.2015, S. 2.
30a. Verordnung (EG) Nr. 1/2005	Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, Fassung gemäss ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1.
31. ...	

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
32. Entscheidung 2005/290/EG	Entscheidung 2005/290/EG der Kommission vom 4. April 2005 über vereinfachte Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma und frischem Schweinefleisch aus Kanada sowie zur Änderung der Entscheidung 2004/639/EG, ABl. L 93 vom 12.4.2005, S. 34; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2011/630/EU, ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 32.
33. Verordnung (EG) Nr. 2073/2005	Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel, ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2285, ABl. L 323 vom 9.12.2015, S. 2.
34. Verordnung (EG) Nr. 2074/2005	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004, ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 27; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/759, ABl. L 126 vom 14.5.2016, S. 13.
35. Entscheidung 2006/168/EG	Entscheidung 2006/168/EG der Kommission vom 4. Januar 2006 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/217/EG, ABl. L 57 vom 28.2.2006, S. 19; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74.
36. Entscheidung 2006/27/EG	Entscheidung 2006/27/EG der Kommission vom 16. Januar 2006 über Sondervorschriften für die Einfuhr von zum Verzehr bestimmtem Fleisch und Fleischerzeugnissen von Equiden aus Mexiko, Fassung gemäss ABl. L 19 vom 24.1.2006, S. 30.
37. Entscheidung 2006/146/EG	Entscheidung 2006/146/EG der Kommission vom 21. Februar 2006 über Schutzmassnahmen gegenüber Flughunden, Hunden und Katzen mit Herkunft aus Malaysia (Halbinsel) und Australien, Fassung gemäss ABl. L 55 vom 25.2.2006, S. 44.
38. Entscheidung 2006/199/EG	Entscheidung 2006/199/EG der Kommission vom 22. Februar 2006 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Fassung gemäss ABl. L 71 vom 10.3.2006, S. 17.
39. Richtlinie 2006/88/EG	Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten, ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14; zuletzt geändert durch Durchführungsrichtlinie 2014/22/EU, ABl. L 44 vom 14.2.2014, S. 45.

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
40. Entscheidung 2006/766/EG	Entscheidung 2006/766/EG der Kommission vom 6. November 2006 zur Aufstellung der Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeres- schnecken sowie Fischereierzeugnissen zulässig ist, ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 53; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/472/EU, ABl. L 212 vom 18.7.2014, S. 19.
41. Entscheidung 2007/25/EG	Entscheidung 2007/25/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 hinsichtlich bestimmter Massnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza und zur Regelung der Verbringung von Heimvögeln, die von ihren Besitzern aus Drittländern mitgeführt werden, ABl. L 8 vom 13.1.2007, S. 29; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2225, ABl. L 316 vom 2.12.2015, S. 14.
42. Entscheidung 2007/82/EG	Entscheidung 2007/82/EG der Kommission vom 2. Februar 2007 über Dringlichkeitsmassnahmen zur Aussetzung der Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen aus der Republik Guinea, Fassung gemäss ABl. L 28 vom 3.2.2007, S. 25.
43. Entscheidung 2007/453/EG	Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko, ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1100, ABl. L 182 vom 7.7.2016, S. 47.
44. Entscheidung 2007/642/EG	Entscheidung 2007/642/EG der Kommission vom 4. Oktober 2007 über Sofortmassnahmen für die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen aus Albanien, Fassung gemäss ABl. L 260 vom 5.10.2007, S. 21.
45. Entscheidung 2007/777/EG	Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2005/432/EG, ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/193, ABl. L 31 vom 4.2.2017, S. 13.
46. Entscheidung 2008/636/EG	Entscheidung 2008/636/EG der Kommission vom 22. Juli 2008 zur Festlegung der Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten Einführen von Eizellen und Embryonen von Schweinen zulassen, Fassung gemäss ABl. L 206 vom 2.8.2008, S. 32.
47. ...	
48. Entscheidung 2008/698/EG	Entscheidung 2008/698/EG der Kommission vom 8. August 2008 über die vorübergehende Zulassung und die Einfuhr registrierter Pferde aus Südafrika in die Gemeinschaft, Fassung gemäss ABl. L 235 vom 2.9.2008, S. 16.

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
49. Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügel-erzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen, ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/481, ABl. L 75 vom 21.3.2017, S. 15.
50. Entscheidung 2008/866/EG	Entscheidung 2008/866/EG der Kommission vom 12. November 2008 über Sofortmassnahmen zur Aussetzung der Einfuhr bestimmter Muscheln für den menschlichen Verzehr aus Peru, ABl. L 307 vom 18.11.2008, S. 9; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2022, ABl. L 295 vom 12.11.2015, S. 45.
51. Entscheidung 2008/946/EG	Entscheidung 2008/946/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf Quarantänevorschriften für Tiere in Aquakultur, Fassung gemäss ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 94.
52. Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten, ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 41; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/1096, ABl. L 182 vom 7.7.2016, S. 28.
53. Verordnung (EG) Nr. 1252/2008	Verordnung (EG) Nr. 1252/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 und zur Aussetzung der Einfuhr von Sendungen bestimmter Tiere in Aquakultur aus Malaysia in die Gemeinschaft, Fassung gemäss ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 76.
54. Verordnung (EG) Nr. 119/2009	Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission vom 9. Februar 2009 zur Erstellung einer Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Gemeinschaft und für die Durchfuhr derartigen Fleisches durch die Gemeinschaft sowie zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen, ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 12; geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 191/2013, ABl. L 62 vom 6.3.2013, S. 22.
55. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1385/2013, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86.

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
56. Richtlinie 2009/156/EG	Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern, ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1840, ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 33.
57. Richtlinie 2009/158/EG	Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern, ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2011/879/EU, ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 105.
58. Beschluss 2010/57/EU	Beschluss 2010/57/EU der Kommission vom 3. Februar 2010 zur Festlegung von Gesundheitsgarantien für die Durchfuhr von Equiden durch die in Anhang I der Richtlinie 97/78/EG des Rates aufgeführten Gebiete, Fassung gemäss ABl. L 32 vom 4.2.2010, S. 9, berichtigt in ABl. L 159 vom 25.6.2010, S. 28.
59. Verordnung (EU) Nr. 206/2010	Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen, ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/384, ABl. L 59 vom 7.3.2017, S. 3.
60. Verordnung (EU) Nr. 605/2010	Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission vom 2. Juli 2010 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Milcherzeugnissen und Rohmilch zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union, ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 209/2014, ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 11.
61. Beschluss 2010/381/EU	Beschluss 2010/381/EU der Kommission vom 8. Juli 2010 über Sofortmassnahmen für aus Indien eingeführte Sendungen mit zum menschlichen Verzehr bestimmten Aquakulturerzeugnissen, ABl. L 174 vom 9.7.2010, S. 51; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1774, ABl. L 271 vom 6.10.2016, S. 7.
62. Beschluss 2010/471/EU	Beschluss 2010/471/EU der Kommission vom 26. August 2010 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union bezüglich der Listen der Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten sowie bezüglich der Bescheinigungsanforderungen, ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 52; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2015/261, ABl. L 52 vom 24.2.2015, S. 1.
63. Beschluss 2010/472/EU	Beschluss 2010/472/EU der Kommission vom 26. August 2010 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union, ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 74; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2014/802/EU, ABl. L 331 vom 18.11.2014, S. 28.

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
64. Verordnung (EU) Nr. 142/2011	Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/9, ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 10.
65. Beschluss 2011/163/EU	Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäss Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne, ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2092, ABl. L 324 vom 30.11.2016, S. 11.
66. Durchführungsbeschluss 2011/630/EU	Durchführungsbeschluss 2011/630/EU der Kommission vom 20. September 2011 über die Einfuhr von Rindersperma in die Europäische Union, ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 32; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2015/569, ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 72.
67. Verordnung (EU) Nr. 28/2012	Verordnung (EU) Nr. 28/2012 der Kommission vom 11. Januar 2012 mit Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr in und die Durchfuhr durch die Europäische Union bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse und zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1162/2009, ABl. L 12 vom 14.1.2012, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 468/2012, ABl. L 144 vom 5.6.2012, S. 1.
68. Durchführungsbeschluss 2012/137/EU	Durchführungsbeschluss 2012/137/EU der Kommission vom 1. März 2012 über die Einfuhr von Samen von Hausschweinen in die Europäische Union, Fassung gemäss ABl. L 64 vom 3.3.2012, S. 29.
69. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission vom 7. Januar 2013 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Union sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen, Fassung gemäss ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 1.
70. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 178 vom 28.6.2013, S 109; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1219/2014, ABl. L 329 vom 14.11.2014, S. 23.
71. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 743/2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 743/2013 der Kommission vom 31. Juli 2013 mit Schutzmassnahmen in Bezug auf die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Muscheln aus der Türkei, ABl. L 205 vom 1.8.2013, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/129, ABl. L 21 vom 25.01.2017, S. 99.

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
72. Durchführungsbeschluss 2013/503/EU	Durchführungsbeschluss 2013/503/EU der Kommission vom 11. Oktober 2013 zur Anerkennung von Teilen der Union als frei von Varroose bei Bienen und zur Festlegung zusätzlicher, für den Handel innerhalb der Union und für Einfuhren erforderlicher Garantien zum Schutz des varroosefreien Status dieser Gebiete, ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 38; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2015/266, ABl. L 45 vom 19.2.2015, S. 16.
73. Durchführungsbeschluss 2013/519/EU	Durchführungsbeschluss 2013/519/EU der Kommission vom 21. Oktober 2013 zur Festlegung der Liste der für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zugelassenen Gebiete und Drittländer sowie der Mustergesundheitsbescheinigung für eine solche Einfuhr, ABl. L 281 vom 23.10.2013, S. 20; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2017/98, ABl. L 16 vom 20.01.2017, S. 37.
74.–77. ...	
78. Durchführungsverordnung (EU) 2015/262	Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäss den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung), Fassung gemäss ABl. L 59 vom 3.3.2015, S. 1.
79. Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1901	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1901 der Kommission vom 20. Oktober 2015 zur Festlegung von Vorschriften für Bescheinigungen sowie einer Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Neuseeland in die Union sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2003/56/EG, Fassung gemäss ABl. L 277 vom 22.10.2015, S. 32.
80. ...	
81. Durchführungsverordnung (EU) 2016/6	Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 der Kommission vom 5. Januar 2016 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 322/2014, Fassung gemäss ABl. L 3 vom 6.1.2016, S. 5.
82. Durchführungsverordnung (EU) 2016/759	Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission vom 28. April 2016 zur Erstellung der Listen der Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete, aus denen die Mitgliedstaaten die Verbringung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr in die Union zulassen, zur Festlegung der Bescheinigungsanforderungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und zur Aufhebung der Entscheidung 2003/812/EG, ABl. L 126 vom 14.5.2016, S. 13; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/1793, ABl. L 274 vom 11.10.2016, S. 48.
83. Verordnung (EU) 2017/185	Verordnung (EU) 2017/185 der Kommission vom 2. Februar 2017 zur Festlegung von Übergangsmassnahmen für die Anwendung gewisser Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 29 vom 3.2.2017, S. 21.

Anhang ²⁶
(Art. 2 Abs. 2)

Voraussetzungen für die Anerkennung von Gesundheitsgarantien

1 Gesundheitsgarantien für Tiere der Rindergattung

Die Gesundheitsgarantien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a werden nur anerkannt, wenn die Anforderungen nach den Artikeln 2 und 3 der Entscheidung 2004/558/EG⁷ erfüllt sind.

2 Gesundheitsgarantien für Tiere der Schweinegattung

Die Gesundheitsgarantien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b werden nur anerkannt, wenn die Anforderungen nach Artikel 1 der Entscheidung 2008/185/EG⁸ erfüllt sind.

⁶ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BLV vom 11. Juli 2016 (AS **2016** 2557) und vom 13. Okt. 2016, in Kraft seit 15. Okt. 2016 (AS **2016** 3441).

⁷ Entscheidung 2004/558/EG der Kommission vom 15. Juli 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme, ABl. L 249 vom 23.7.2004, S. 20; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1101, ABl. L 182 vom 7.7.2016, S. 51.

⁸ Entscheidung 2008/185/EG der Kommission vom 21. Februar 2008 zur Festlegung zusätzlicher Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit und der Kriterien für die Informationsübermittlung, ABl. L 59 vom 4.3.2008, S. 19; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1782, ABl. L 272 vom 7.10.2016, S. 90.

Anhang 3
(Art. 3)

Tierprodukte mit erhöhtem tierseuchenpolizeilichem oder lebensmittelhygienischem Risiko

Tierprodukte mit erhöhtem tierseuchenpolizeilichem oder lebensmittelhygienischem Risiko nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a EDAV-DS sind Tierprodukte, für die eines der folgenden Begleitdokumente erforderlich ist:

1. Bescheinigung für die Einfuhr oder Durchfuhr von rohem Heimtierfutter zur Abgabe an den Endverbraucher oder die Endverbraucherin oder von tierischen Nebenprodukten zur Verfütterung an Pelztiere nach Anhang XV Kapitel 3 Buchstabe D der Verordnung (EU) Nr. 142/2011⁹.
2. Bescheinigung für die Einfuhr oder Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten zur Verwendung bei der Herstellung von Heimtierfutter nach Anhang XV Kapitel 3 Buchstabe F der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.
3. Bescheinigung für die Einfuhr oder Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten zur Verwendung ausserhalb der Futtermittelkette oder für Handelsmuster nach Anhang XV Kapitel 8 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.
4. Bescheinigung für die Einfuhr oder Durchfuhr von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten für bestimmte Verwendungszwecke ausserhalb der Futtermittelkette nach Anhang XV Kapitel 10 Buchstabe B der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.
5. Bescheinigung für die Einfuhr oder Durchfuhr von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten Fettderivaten zur Verwendung ausserhalb der Futtermittelkette nach Anhang XV Kapitel 14 Buchstabe A der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.
6. Bescheinigung für die Einfuhr oder Durchfuhr von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten Fettderivaten zur Verwendung als Futtermittel oder ausserhalb der Futtermittelkette nach Anhang XV Kapitel 14 Buchstabe B der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.
7. Mustererklärung für die Einfuhr von Knochen und Knochenprodukten (ausgenommen Knochenmehl), Hörnern und Hornprodukten (ausgenommen Hornmehl) sowie Hufen und Hufprodukten (ausgenommen Hufmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische

⁹ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/9, ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 10.

Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind, nach Anhang XV Kapitel 16 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

8. Bescheinigung für die Einfuhr oder Durchfuhr von Hörnern und Hornprodukten (ausser Hornmehl) sowie Hufen und Hufprodukten (ausser Hufmehl), die zur Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln bestimmt sind, nach Anhang XV Kapitel 18 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

Anhang 4
(Art. 5)

Mitführen von Tierprodukten im Reiseverkehr

- I. Nicht ein- oder durchgeführt werden dürfen:
- a. tierische Nebenprodukte, mit Ausnahme von medizinischer Spezialnahrung für Tiere nach Ziffer III Ziffer 1; und
 - b. die folgenden Lebensmittel, mit Ausnahme von Lebensmitteln nach Ziffer II und der Einfuhr nach Ziffer III Ziffer 4:

Zolltarifnummer	Bezeichnung	Geltungsbereich
1. ex Kapitel 2	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte	Alle ausser Froschschenkel
2. 0401-0406	Milch und Molkereiprodukte	Alle
3. 0504 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen	Alle
4. 1501 00	Schweinefett einschliesslich Schweineschmalz und Geflügelfett	Alle
5. 1502 00	Fette von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung	Alle
6. 1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl	Alle
7. 1506 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ausser wenn sie chemisch modifiziert sind	Alle
8. 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Alle
9. 1602	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut	Alle
10. 1702 11 00 1702 19 00	Lactose und Lactosesirup	Alle
11. ex 1901	Malzextrakt sowie Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Griess, Stärke oder Malzextrakt	Nur Fleisch, Fleischprodukte, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen
12. ex 1902	Teigwaren, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni oder Couscous	Nur Fleisch, Fleischprodukte, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen
13. ex 1905 90	Brot, Kuchen, Biscuits und andere Backwaren	Nur Fleisch, Fleischprodukte, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen

Zolltarifnummer	Bezeichnung	Geltungsbereich
14. ex 2004, ex 2005	Gemüse, ausser wenn es mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht wurde	Nur Fleisch, Fleischprodukte, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen
15. ex 2103	Gewürzsaucen und Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen	Nur Fleisch, Fleischprodukte, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen
16. ex 2104	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen, zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Nur Fleisch, Fleischprodukte, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen
17. ex 2105 00	Speiseeis	Nur Fleisch, Fleischprodukte, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen
18. ex 2106	Andere Lebensmittelzubereitungen	Nur Fleisch, Fleischprodukte, Milch oder Molkereiprodukte enthaltende Zubereitungen

II. Uneingeschränkt ein- oder durchgeführt werden dürfen:

- a. Fleischextrakte und Fleischkonzentrate;
- b. für Endkonsumentinnen und -konsumenten abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen;
- c. die folgenden Lebensmittel, sofern sie kein Fleisch und keine Fleischprodukte enthalten:
 1. Teigwaren,
 2. Brot, Kuchen, Biscuits und andere Backwaren,
 3. Schokolade,
 4. Süsswaren einschliesslich Süssigkeiten,
 5. mit Fisch gefüllte Oliven,
 6. ungefüllte Gelatinekapseln,
 7. für Endkonsumentinnen und -konsumenten abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von Tierprodukten enthalten, sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten,
 8. zusammengesetzte Produkte wie gefüllte Teig- und Backwaren, sofern sie:
 - zu weniger als der Hälfte aus Produkten tierischen Ursprungs bestehen
 - bei Raumtemperatur haltbar sind oder bei der Herstellung vollständig gar gekocht oder einer Hitzebehandlung unterzogen wurden, sodass keinerlei Rohprodukt mehr enthalten ist
 - eindeutig als für die menschliche Ernährung bestimmt gekennzeichnet sind und
 - in sauberen Behältnissen sicher verpackt oder versiegelt sind.

III. Folgende Tierprodukte dürfen nur in den nachstehend aufgeführten Mengen ein- oder durchgeführt werden:

Produkt	Herkunft	Bedingungen
1. Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und medizinische Spezialnahrung für Mensch oder Tier, wenn: <ul style="list-style-type: none"> – die Produkte bei Raumtemperatur haltbar sind; – es sich um verpackte Markenprodukte zum direkten Verkauf an Endkonsumentinnen und -konsumenten handelt; und – die Packung nicht geöffnet ist, ausser sie ist bereits in Gebrauch. 	Färöer, Grönland Andere Drittstaaten	höchstens 10 kg pro Person bzw. mitgeführtem Tier höchstens 2 kg pro Person bzw. mitgeführtem Tier
2. Frische, ausgenommene Fische und Fischerzeugnisse.	Alle Drittstaaten ausser den Färöern	höchstens 20 kg pro Person oder ein ganzer, ausgenommener Fisch ohne Gewichtsbeschränkung pro Person
3. Lebensmittel, die nicht in Ziffer I, II oder III Ziffern 1 und 2 aufgeführt sind, wie Eier und Honig oder Froschschenkel.	Färöer, Grönland Andere Drittstaaten	höchstens 10 kg pro Person höchstens 2 kg pro Person
4. Lebensmittel, die in Ziffer I Buchstabe b aufgeführt sind, sowie tierische Nebenprodukte, die zur Verfütterung an Heimtiere bestimmt sind.	Färöer, Grönland	höchstens 10 kg pro Person

Anhang 5
(Art. 7)

Massgebende Erlasse der EU über die Kennzeichnung der äussersten Verpackung von Tierprodukten

EU-Erlass

Massgebende Bestimmungen

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs; ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1137/2014, ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 28.

Anhang II

Anhang 6
(Art. 8)

Formale Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen

- 1 Die Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Behörde des Versandstaats oder des Unternehmens, die oder der eine Gesundheitsbescheinigung ausstellt, muss die Gesundheitsbescheinigung unterzeichnen und mit einem amtlichen Stempel versehen. Dies gilt bei mehrseitigen Gesundheitsbescheinigungen für jede Seite. Die Unterschrift und der Stempel müssen eine andere Farbe als die übrigen Angaben haben. Der Name und die Amtsbezeichnung der unterzeichnenden Person sind in einem gut leserlichen Aufdruck in Druckbuchstaben beizufügen.
- 2 Die Gesundheitsbescheinigungen müssen inhaltlich und äusserlich dem Muster entsprechen, das für das betreffende Tier oder Tierprodukt und den betreffenden Staat festgelegt wurde. Sie müssen vollständig ausgefüllt und dürfen nur für einen einzigen Bestimmungsbetrieb ausgestellt sein.
- 3 Die Gesundheitsbescheinigungen müssen in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache und bei Durchfuhrsendungen nach den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen zusätzlich in einer Amtssprache des Bestimmungsstaates ausgestellt sein, oder es muss ihnen eine beglaubigte Übersetzung in die betreffende Sprache beiliegen.
- 4 Die Gesundheitsbescheinigungen müssen bestehen aus:
 - a. einem einzigen Blatt Papier;
 - b. zwei oder mehr Seiten, die Teil eines zusammenhängenden, nicht zu trennenden Blattes Papier sind; oder
 - c. einer Reihe nummerierter Seiten, auf denen jeweils angegeben ist, dass es sich um eine bestimmte Seite einer endlichen Reihe handelt (z. B. «Seite 2 von 4 Seiten»).
- 5 Die Gesundheitsbescheinigungen müssen eine individuelle Identifizierungsnummer tragen. Besteht eine Gesundheitsbescheinigung aus einer Reihe von Seiten, so ist die Identifizierungsnummer auf jeder Seite anzugeben.
- 6 Allfällige Änderungen sind durch Streichungen und mit Unterschrift und Stempel der ausstellenden Person zu kennzeichnen.
- 7 Die Gesundheitsbescheinigungen müssen ausgestellt werden, bevor die Sendung, zu der sie gehören, die Kontrolle der zuständigen Behörde des Versandstaats verlässt.

Anforderungen an die Quarantänestationen

- 1 Die Quarantänestationen müssen:
 - a. unter dauernder Kontrolle und in der Verantwortung der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes stehen; und
 - b. genügend weit von Orten entfernt sein, wo sich Tierhaltungen mit Tieren befinden, die für die entsprechenden Tierseuchen empfänglich sind.
- 2 Sie müssen verfügen über:
 - a. leicht zu reinigende und zu desinfizierende Anlagen, die das Ent- und Beladen der verschiedenen Transportmittel sowie die Kontrolle, die Versorgung und die Pflege der Tiere ermöglichen und deren Fläche, Beleuchtung, Be- und Entlüftung und Versorgungsbereich der Zahl der unterzubringenden Tiere gerecht wird;
 - b. ausreichend grosse Räume für die Unterbringung der Tiere sowie Umkleieräume, Duschen und Toiletten für das Personal, das mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt ist;
 - c. einen angemessenen Raum und angemessene Einrichtungen für die Entnahme und die Bearbeitung der Proben für die Routinekontrollen;
 - d. Anlagen und Vorrichtungen für die Unterbringung, die Fütterung, das Tränken, die Pflege und gegebenenfalls die Schlachtung oder Tötung der Tiere;
 - e. eine angemessene Ausrüstung für einen raschen Informationsaustausch über TRACES; und
 - f. Reinigungs- und Desinfektionsmittel, -geräte und -vorrichtungen.

Anforderungen an die Räume, Einrichtungen und Anlagen von zugelassenen Grenzkontrollstellen

1 Für Tiere zugelassene Grenzkontrollstellen

Die Grenzkontrollstellen müssen verfügen über:

- a. eine eigens dem Transport lebender Tiere vorbehaltene Zufahrt;
- b. leicht zu reinigende und zu desinfizierende Anlagen, die das Ent- und Beladen der verschiedenen Transportmittel sowie die Kontrolle, die Versorgung und die Pflege der Tiere ermöglichen und deren Fläche, Beleuchtung, Be- und Entlüftung und Versorgungsbereich der Zahl der zu kontrollierenden Tiere gerecht wird;
- c. ausreichend grosse Räume für die Unterbringung, Kontrolle und Beschlagnahme von Tieren sowie Umkleieräume, Duschen und Toiletten für das Personal, das mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt ist;
- d. einen angemessenen Raum und angemessene Einrichtungen für die Entnahme und die Bearbeitung der Proben für die Routinekontrollen;
- e. die Dienste eines Labors, das in der Lage ist, spezielle Analysen der an dieser Grenzkontrollstelle entnommenen Proben durchzuführen;
- f. die Dienste eines in unmittelbarer Nähe gelegenen Betriebs, der mit Anlagen und Vorrichtungen für die Unterbringung, die Fütterung, das Tränken, die Pflege und gegebenenfalls die Schlachtung der Tiere ausgestattet ist;
- g. angemessene Anlagen für den Fall, dass die Grenzkontrollstellen als Warte- oder Umladestationen für Tiere genutzt werden, sodass diese abgeladen, getränkt, gefüttert, gegebenenfalls ordnungsgemäss untergebracht und gepflegt oder erforderlichenfalls an Ort und Stelle auf eine Weise getötet werden können, die ihnen unnötiges Leiden erspart;
- h. eine angemessene Ausrüstung für einen raschen Informationsaustausch über TRACES; und
- i. Reinigungs- und Desinfektionsmittel, -geräte und -vorrichtungen.

2 Für Tierprodukte zugelassene Grenzkontrollstellen

- 2.1 Die Grenzkontrollstellen müssen so gebaut sein, dass ein angemessenes Hygieneniveau gewährleistet ist und Kreuzkontaminationen vermieden werden.
- 2.2 Die Räume der Grenzkontrollstelle, in denen Tierprodukte entladen, untersucht oder gelagert werden, müssen genügend gross sein und Folgendes aufweisen:

- a. glatte, abwaschbare Wände, die zusammen mit den Böden leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind, sowie ein angemessenes Abflusssystem;
 - b. leicht zu reinigende Decken;
 - c. angemessene natürliche oder künstliche Beleuchtung; und
 - d. angemessene Heiss- und Kaltwasserzufuhr in allen Untersuchungsräumen.
- 2.3 Grenzkontrollstellen bei der gleichen Zollstelle müssen in angemessener Arbeitsentfernung zueinander stehen.
- 2.4 Grenzkontrollstellen, die zur Abfertigung gekühlter, gefrorener oder bei Umgebungstemperatur haltbarer Produkte zugelassen sind, müssen in der Lage sein, Produkte in jeder Temperaturkategorie zur gleichen Zeit und in angemessenen Mengen zu lagern. Der Grenztierärztin oder dem Grenztierarzt muss jederzeit so viel Lagerraum wie nötig zur Verfügung stehen.
- 2.5 Für zur menschlichen Ernährung bestimmte Produkte, für die bestimmte Temperaturauflagen gelten, muss der Übergang vom Transport- zum Entladebereich nach draussen abgeschirmt oder abgedichtet sein.
- 2.6 Die Grenzkontrollstellen müssen verfügen über:
- a. ein Büro mit allen erforderlichen Kommunikationsmitteln, einschliesslich Telefon, Telefax, TRACES-Terminal und Fotokopiergerät, allen für die Durchführung der Kontrollen erforderlichen Dokumenten und Nachschlagewerken und einem Archivraum mit genügend Kapazität zur Aufbewahrung der Kontrollunterlagen;
 - b. Sozialräume, einschliesslich Umkleieräume, Toiletten und Handwaschbecken für das Personal, die zusätzlich nur von anderen an amtlichen Kontrollen beteiligten Personen benutzt werden dürfen;
 - c. einen geschlossenen oder überdachten Bereich zum Entladen von Transportmitteln;
 - d. einen Kontrollraum, in dem Produkte kontrolliert und Proben für weitere Untersuchungen entnommen werden können; der Probenahmebereich kann sich innerhalb des Kontrollraums befinden;
 - e. geeignete Lagerräume oder -bereiche, in denen beschlagnahmte Sendungen unter amtstierärztlicher Kontrolle gleichzeitig gekühlt, gefroren und bei Umgebungstemperatur gelagert werden können, bis die Ergebnisse etwaiger Laboruntersuchungen oder anderer Untersuchungen vorliegen;
 - f. angemessene Räume und Einrichtungen für die Entnahme und die Bearbeitung der Proben für die Routinekontrollen;
 - g. die Dienste eines Labors, das in der Lage ist, die Untersuchung der an dieser Grenzkontrollstelle entnommenen Proben durchzuführen;
 - h. Räume und Kühleinrichtungen zur Lagerung der entnommenen Proben von Sendungen sowie der Tierprodukte, die von der verantwortlichen Grenztierärztin oder vom verantwortlichen Grenztierarzt nicht freigegeben worden sind;

- i. Kühlräume und Einrichtungen, die getrennt sind für Lebensmittel und andere Tierprodukte und für die verschiedenen Temperaturkategorien;
- j. eine angemessene Ausrüstung für einen raschen Informationsaustausch über TRACES;
- k. die Dienste eines Betriebs, der in der Lage ist, die in der Verordnung vom 25. Mai 2011¹⁰ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vorgesehenen Behandlungen durchzuführen;
- l. an geeigneten Orten aufbewahrte Reinigungs- und Desinfektionsmittel, -geräte und -vorrichtungen oder Vergabe der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten an eine unabhängige Reinigungsfirma, wobei die Wirksamkeit der Arbeiten nachweislich dokumentiert sein muss; und
- m. Vorrichtungen, in denen Proben unter kontrollierten Temperaturbedingungen vor ihrer Weitersendung zum Labor vorübergehend gelagert werden können, sowie geeignete Transportbehälter für diese Proben.

¹⁰ SR 916.441.22

